

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Staat und Verwaltung in Europa, LL.M.
Hochschule: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Standort: Speyer
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Vom Entscheidungsvorschlag abweichend, hat der Akkreditierungsrat zunächst Im Hinblick auf ein Kriterium Bedarf für eine Auflage gesehen.

Zudem hatte die Hochschule mit Antragseinreichung Unterlagen zum Nachweis einer Überarbeitung der Studiengangsunterlagen eingereicht, aus denen hervorgeht, dass die Hochschule ein im Akkreditierungsbericht festgestelltes Monitum behoben hat. Der Akkreditierungsrat kommt aufgrund seiner Bewertung dieser Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine vorgeschlagene Auflage nicht länger zu erteilen ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage - Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV, § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP)

Im Rahmen der Bewertung von § 12 Abs. 1 Satz 4 (Mobilität) stellt das Gutachtergremium fest, dass die Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen gemäß der Lissabon Konvention anerkennt (Akkreditierungsbericht, S. 36) und bewerten das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diesem Votum nicht uneingeschränkt folgen: Der Akkreditierungsrat nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) festgelegt sind, er stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass in § 10 Abs. 10 der PO festgelegt ist, dass nur „bis zu vier Module oder bis zu 40 ECTS-Punkte, insgesamt jedoch nicht mehr als 40 ECTS Punkte, angerechnet werden“ können.

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig und in diesem Umfang auch nicht konform mit § 25 Abs. 3 Satz 3 rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes.

Der Akkreditierungsrat sieht es daher als erforderlich an, dass die Hochschule die Regelung für die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes mit der Lissabon-Konvention in Einklang bringt.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage – Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität weist eine relative Note oder eine ECTS-Einstufungstabelle im Diploma Supplement aus und stellt sicher, dass eine Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement aller Absolventinnen und Absolventen erfolgt.“ (Akkreditierungsbericht, Seite 15)

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Universität hat dem Antrag auf Reakkreditierung eine Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung beigelegt, aus der hervorgeht, dass § 25 der Prüfungsordnung um folgenden Absatz 6 ergänzt wird: „Zusätzlich zum die Gesamtnote ausweisenden Prüfungszeugnis wird eine relative ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle ausgegeben.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass den Studierenden aufgrund der Änderung der Prüfungsordnung eine Einstufungstabelle, aus der eine relative Note ersichtlich wird, zur Verfügung gestellt wird und dass damit das mit der Auflage adressierte Monitum behoben wird.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

I. Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Regelungen für die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen sind mit der Lissabon-Konvention und dem Landeshochschulgesetz in Einklang zu bringen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP i.V.m. § 25 Abs. 3 HochSchG)"

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei § 10 Abs. 10 der PO um einen redaktionellen Fehler handele und der entsprechende Absatz deshalb ersatzlos gestrichen würde. Zum Nachweis übermittelt die Hochschule die Änderungsordnung, die dem Senat der Hochschule am 16.05.2025 zur Entscheidung vorgelegen hat. Mit der Änderung der Prüfungsordnung wird die widersprüchliche Formulierung und damit das festgestellte Monitum behoben.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnung wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

